FUK Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen

HFUK Nord
Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

FUK BB
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Sicherheitsbrief

Nr. 43

Ausgabe 1 / 2018

Gemeinsame Informationsschrift für Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg

Foto: Christian Heinz

Arbeitshilfe für die Praxis:

Unser Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung

Statistik: Unfallzahlen für 2017 liegen vor

Seite 6

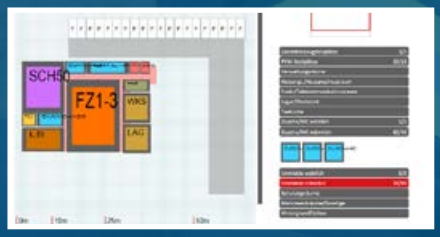

Feuerwehr-Unfallkassen beraten: Feuerwehrhäuser sicher bauen

Seite 8

Notsituation: Maskenventil verklebt nach falscher Reinigung

Seite 10

Arbeitshilfe für die Praxis:

Unser Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung

Für die Gefährdungsbeurteilung in den Freiwilligen Feuerwehren haben die Feuerwehr-Unfallkassen in Kooperation mit einer Fachfirma eine Software entwickelt, die helfen soll, den Prozess deutlich zu vereinfachen. Wir stellen in diesem Sicherheitsbrief die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung sowie die neue Software umfassend vor.

In den vergangenen Jahren sind viele Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) und Regelungen der Feuerwehr-Unfallkassen, wie z. B. die UVV „Forsten“ zurückgezogen worden. Diese Vorschriften wurden häufig durch Regeln bzw. Handlungsanleitungen, die den Feuerwehren mehr Handlungsspielräume gewähren, ersetzt. Richten die Feuerwehren ihre Tätigkeiten z. B. an der DGUV-Regel „Waldarbeiten“ aus, ist man auf der sicheren Seite. Sofern davon abgewichen wird, oder beim Fehlen von Regelungen, sind für einen sicheren Dienstbetrieb Gefährdungsbeurteilungen notwendig. Dadurch können für viele Bereiche praxisgerechte individuelle Maßnahmen durch die Gemeinden oder Städte für ihre Feuerwehren getroffen werden. Gefährdungsbeurteilungen gewinnen daher immer mehr an Bedeutung. Allerdings müssen sie gewissenhaft erstellt werden und immer an die individuellen Erfordernisse angepasst werden. Beim reinen „Durcharbeiten“ einer vorgefertigten Checkliste können auch Gefährdungen übersehen werden.

Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung ist nicht neu. Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 der UVV „Grundsätze der Prävention“ sind Gefährdungsbeurteilungen seit vielen Jahren vorgeschrieben. Dies gilt auch für Freiwillige Feuerwehren, denn hier sind gleichwertige Maßnahmen nach dem genannten § 3 Abs. 5 zu ergreifen.

Gefährdungen und Belastungen sowie mögliche Auswirkungen können sich z.B. wie folgt ergeben:

Gefährdungen und Belastungen	Beispiele der Auswirkung
Mechanische Gefährdungen	• Verletzen an Quetsch- und Scherstellen, sich schneiden • Abstürzen • Getroffen werden von herabfallenden oder umherfliegenden Teilen • Stolpern, (aus-)rutschen, stürzen
Elektrische Gefährdungen	• Stromschlag durch Berühren • Verletzen durch Lichtbogenbildung
Chemische Gefährdungen	• Gesundheitsschaden durch Hautkontakt • Einatmen oder Verschlucken von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen
Biologische Gefährdungen	• Infektion durch Krankheitserreger
Brand- und Explosionsgefährdungen	• Verbrennungen durch Flammen, Rauchgasdurchzündung • Verletzen durch Zündung explosionsfähiger Atmosphären
Thermische Gefährdungen	• Verbrennungen durch Kontakt mit heißen Oberflächen • Verbrühungen mit Wasserdampf • Erfrierungen
Physikalische Gefährdungen	• Lärmschwerhörigkeit • Strahlenschäden
Gefährdungen durch zusätzliche Bedingungen der Arbeitsumgebung	• Straßenverkehr • Sichtbehinderung (z. B. durch Rauchgase) • Lichtverhältnisse • Witterung (Kälte, Nässe)
Psychische Belastungen	• Erleben von menschlichem Leid • Stress durch Zeitdruck, eigener Gefährdung, Nachteinsatz, Doppelbelastung Beruf – Ehrenamt
Physische Belastung	• Belastung durch Persönliche Schutzausrüstung • Tragen schwerer Gegenstände oder Personen
Gefährdung durch Organisations- und Verhaltensmängel	Risikoerhöhung durch Defizite bei: – der Wahrnehmung der Unterweisungs-, Ausbildungs-, Ermittlungs- und Prüfpflichten – der Organisation von Ruhezeiten und Stressabbau – der Organisation der Ersten Hilfe – der Bereitstellung von Technik und Schutzausrüstungen – der Organisation und Durchführung der Untersuchungen zur Tauglichkeit der Feuerwehrangehörigen

Wer ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?

Verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung ist die Gemeinde bzw. Stadt als Träger des Brandschutzes. Häufig beauftragt der Träger des Brandschutzes die Leitung der Feuerwehr mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Diese kennt die Feuerwehr und kann die möglichen Gefährdungen besser ermitteln und beurteilen. Der oder die Sicherheitsbeauftragte sollte dabei einbezogen werden.

Eine grundsätzliche Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung bietet die DGUV-Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“.

Abbildung: DGUV

DGUV-Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

Grafik: Ingo Piehl

Schematischer Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung

DGUV-Information 205-021

In dieser Schrift sind die Grundlagen und die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung beschrieben. Weiter steht dort auch, wann eine Gefährdungsbeurteilung notwendig ist. In der Feuerwehr wird hier zwischen den Einsätzen, Einsatzübungen und dem Dienstbetrieb im und am Feuerwehrhaus unterschieden. Im Einsatz müssen Führungskräfte wegen der vielfältigen Einsatzsituationen meist kurzfristig bzw. spontan Entscheidungen treffen, die im Vorfeld nicht eine Gefährdungsbeurteilung durchlaufen können. Ein Vorgehen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ ist hier als gleichwertig zu betrachten. Der in der FwDV 100 beschriebene Führungsvorgang „Lagefeststellung (Erkundung/Kontrolle), Planung (Entschluss/Beurteilung) und Befehlsgebung“ entspricht im Wesentlichen den Schritten einer Gefährdungsbeurteilung.

Anlässe für Gefährdungsbeurteilungen können z.B. sein, wenn:

- für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Arbeiten mit der Motorsäge) keine Feuerwehr-Dienstvorschriften bestehen,
- von den Durchführungsanweisungen, Regeln oder Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung abgewichen werden soll,
- neue Geräte beschafft werden,
- neue Arbeitsstoffe eingesetzt werden (z.B. Desinfektions- und Reinigungsmittel, Schaummittel),
- sich das Einsatzgeschehen ändert (z.B. zunehmende Anforderungen entstehen),
- Beinaheunfälle, Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen aufgetreten sind,
- geplante Übungen und feuerwehrdienstliche Veranstaltungen anstehen,
- Einrichtungen (z.B. das Feuerwehrhaus), neu- oder umgebaut werden oder vorhandene Einrichtungen Problembereiche erkennen lassen,
- Unfallversicherungsträger Hinweise auf gefährliche Situationen geben (z.B. durch Besichtigungen, Veröffentlichungen).

Eine Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere durchzuführen, wenn:

- keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen,
- Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind.

Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung läuft als ein sich ständig wiederholender Zyklus ab. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ursache von Unfällen immer auf das Vorhandensein von Gefahren zurückzuführen ist.

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es:

- Gefahrenquellen zu erkennen und zu beurteilen (Risiken abzuschätzen),
- Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahrenquellen einzuleiten,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ggf. neue Gefahrenquellen zu erkennen und zu beurteilen.

Titelthema:

Arbeitshilfe für die Praxis: Unser Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung

- **Gefährdungsbeurteilung: Verantwortlichkeiten, Ablauf und praktische Arbeitshilfen** ..... ab S. 2
- **Statistik:** Unfallzahlen der Feuerwehr-Unfallkassen für das Jahr 2017 liegen vor ..... S. 6
- **Feuerwehr-Unfallkassen beraten Gemeinden beim Feuerwehrhausbau:** Bei der Planung auf der sicheren Seite ..... S. 8
- **Notsituation beim Atemschutzeinsatz:** Falsche Reinigung der Atemschutzmaske verklebte Ventil ..... S. 10
- **Neue Fälle bei FUK-CIRS:** Funkgerät vergessen: Keine Verbindung zum Atemschutztrupp – Mit Motorsäge ins Bein gesägt ..... S. 11
- **Ausrüstung und Geräte I:** Leinenbeutel und Mehrzweckbeutel – Zusatzausrüstung im Wandel der Zeit ..... S. 12
- **Ausrüstung und Geräte II:** Sicherheitstechnische Anforderungen an Winkelschleifer ..... S. 13
- **Neue Merkblätter:** Sicherer Umgang mit Acetylen- und Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz ..... S. 14
- **Schutzhandschuhe für die technische Hilfeleistung:** Kennzeichnung erweitert ..... S. 15
- **Fahrzeugsicherheit:** Geänderte Kennzeichnungspflicht für Winterreifen ..... S. 16
- **Rechtzeitiges und gewissenhaftes Ausfüllen spart viele Nachfragen:** Die Unfallanzeige – ein wichtiges Dokument ..... S. 17
- **Fitness und Gesundheit:** „Leitfaden Sport in der Jugendfeuerwehr“ neu erschienen ..... S. 18
- **Jetzt noch anmelden:** Freie Plätze beim „*FitForFire*“-Trainerseminar ..... S. 18
- **„*FitForFire*“-Anschubkurse** Sport vor Ort – mit Unterstützung der HFUK Nord! ..... S. 19
- **Fahrzeug-Checkliste und Taschenkarte zur Dokumentation von Dienstfahrten neu aufgelegt** ..... S. 20

Dem Sicherheitsbrief Nr. 43 ist für das Verteilgebiet der HFUK Nord ein Zweitexemplar zur Weitergabe an die Wehrführung beigefügt.

Risiken beurteilen

Zur Beurteilung des Risikos muss die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sowie ein dadurch wohlmöglich entstehendes Schadensausmaß abgeschätzt werden. Als Hilfe kann die folgende Formel dienen:

Risiko = **W**ahrscheinlichkeit des Schadeneintritts x **S**chwere des Schadens

Mit Hilfe einer Risikomatrix kann aus der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeit (W) und dem zu erwartenden gesundheitlichen Schaden (S) das Risiko (R) abgeschätzt werden. Aus der Größe des Risikos leiten sich die zu treffenden Maßnahmen und die Bewertung der Dringlichkeit der Mängelabstellung ab.

Rangfolge der Maßnahmen

Wenn eine Gefahrenquelle vorhanden ist, dann ist es die beste Lösung, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, muss die Wirksamkeit der Gefahrenquelle durch **technische**, **organisatorische** oder **personenbezogene Maßnahmen** minimiert werden. Achtung: Durch eingeleitete Maßnahmen können sich auch neue Gefährdungen ergeben. Dann muss versucht werden, auch diese neue Gefahrenquelle zu beseitigen bzw. deren Wirksamkeit zu minimieren.

Mit einer geeigneten Schutzausrüstung und sicherheitsgerechtem Verhalten kann man ggf. Restgefahren begegnen. Im Brandeinsatz ist z. B. das Tragen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten die einzige Möglichkeit, in gesundheitsgefährlicher Atmosphäre vorzugehen. Wenn es dann noch weitere Gefahren gibt, kann man schnell in Grenzbereiche kommen. Wichtig ist hier das sicherheitsgerechte Verhalten durch geeignete Feuerwehranghörige mit einer guten Ausbildung.

Ergebnisse und Maßnahmen einer Gefährdungsbeurteilung müssen mit Terminen dokumentiert werden. Dazu müssen Verantwortliche für die Durchführung festgelegt werden.

Neu: Unsere Software „Gefährdungsbeurteilung online“ für die Feuerwehren

Um den Arbeitsaufwand zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung möglichst gering zu halten und zu vereinfachen, wurde eine Online-Lösung durch die Feuerwehr Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in Kooperation mit der Firma mesino GmbH & Co. KG für die Feuerwehren geschaffen. Das Programm steht den Feuerwehren kostenlos zur Verfügung. Es ist als Online-Lösung zur Anwendung auf einem PC genauso wie auf einem Tablet oder Laptop geeignet. Es muss lediglich ein Internet-Zugang zur Verfügung stehen, d.h. eine aufwändige Installation des Programms ist nicht erforderlich.

Um die Hemmschwelle zur Nutzung der Software für die Feuerwehren möglichst niedrig zu halten, haben wir zunächst zwei Module zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung in das Programm eingestellt. Diese Module finden sich in jeder Feuerwehr, egal welcher Größe, wieder:

- Modul 1: Sicherheitsorganisation in der Feuerwehr
- Modul 2: Feuerwehrhaus

Um die Software nutzen zu können, muss ein internetfähiger PC, Laptop oder Tablet vorhanden sein. Vor der ersten Nutzung muss noch eine Registrierung erfolgen:

- Bevor die Registrierung durch die Feuerwehr (z. B. Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) erfolgt, sollte der Träger des Brandschutzes (Gemeinde/Stadt) darüber informiert werden, dass die Feuerwehr diese Online-Lösung anwenden möchte und die berechtigten Benutzenden festgelegt werden. Die Anwendung der Software ist für den Feuerwehrbereich kostenlos.
- Die Registrierung mit den Angaben zur Feuerwehr und den Ansprechpartnern bzw. Benutzenden mit E-Mail-Adresse erfolgt über den Internetauftritt der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse (www.hfuk-nord.de; www.fuk-mitte.de; www.fukbb.de). Dann sollen die jeweiligen Nutzenden (z. B. Bürgermeister/in, Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte/r) im Profil angelegt werden. Nachträglich können die Nutzenden über die Funktion „Feedback“ geändert werden.
- Danach werden der Link für das Log-In und das Passwort per E-Mail übersandt. Anschließend kann die Gefährdungsbeurteilung gestartet werden.

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Die angelegten Profile sind geschützt, d.h. niemand außer der Feuerwehr bzw. Gemeinde/Stadt kann die Eingaben einsehen oder auslesen.

Anwendung und Dokumentation

In den Modulen gibt es verschiedene Bereiche, in denen Prüfkriterien hinterlegt sind. Ist ein Prüfkriterium erfüllt, wird dies mit „Ja“ beantwortet, bei „Nein“ besteht Handlungsbedarf! Dann können Maßnahmen festgelegt, Ter-

Foto: Ingo Piehl

Foto: Ingo Piehl

Gefahren im Verkehrsweg: Festzeltgarnituren und Ladekabel als Stolperfalle.

mine gesetzt und Verantwortliche benannt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung kann jederzeit unterbrochen und später daran weitergearbeitet werden bis alle Prüfkriterien abgearbeitet wurden. Die Eingaben werden automatisch gespeichert und stehen bei erneutem Login zur Verfügung. Dies kann von einem beliebigen Computer/Laptop oder auch Smartphone fortgesetzt werden, wenn die Log-In-Daten bekannt sind.

In der vorliegenden Online-Lösung sind die meisten Gefährdungen durch eine mangelhafte Sicherheitsorganisation der Feuerwehr sowie im Feuerwehrhaus und dessen Außenanlagen in Form von Checklisten enthalten. **Wichtiger Hinweis**: Die hinterlegten Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedes Feuerwehrhaus und dessen örtliche Situation mit Außenanlagen und Verkehrswegen sieht anders aus. Daher kann es im Einzelfall auch spezielle Gefährdungen geben, die nicht als Prüfkriterium formuliert sind. Vorhandene Prüfkriterien, die nicht relevant sind, können als solche gekennzeichnet werden, damit sie beim nächsten Mal nicht wieder erscheinen. Somit lässt sich das Programm auf die individuellen Gegebenheiten der eigenen Feuerwehr nach und nach anpassen. Zudem lassen sich zusätzliche Prüfkriterien aufnehmen, um eine weitere Individualisierung zu ermöglichen.

Durch das automatische Speichern ist die Dokumentation gesichert. Auch der Ausdruck der Gefährdungsbeurteilung ist möglich. Die Checklisten lassen sich ebenfalls alle ausdrucken, womit auch die Durchführung bzw. Fortführung der Gefährdungsbeurteilung per Hand mit Stift, Papier und Klemmbrett möglich ist.

Was ist mit Gefährdungen, die in den vorhandenen Modulen nicht enthalten sind?

Für Bereiche, wie z.B. geplante Übungen und Veranstaltungen, für die in den vorhandenen Modulen noch keine Checklisten vorhanden sind, müssen ebenfalls die Gefährdungen ermittelt und dann beurteilt werden.

Anschließend sind dann analog zur Online-Lösung Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Erledigung festzulegen. Weiter ist anschließend die Wirksamkeit zu kontrollieren und ggf. nachzubessern. Dies muss ebenso dokumentiert werden.

Foto: Sabine Merker

Die Vorstände Olaf Plambeck (HFUK Nord), André Wagner (FUK Mitte) und Manfred Gerdes (FUK Brandenburg; v.l.n.r.) starteten offiziell die neue Software „Gefährdungsbeurteilung online“, welche die drei Feuerwehr-Unfallkassen in Kooperation mit der Fa. mesino für die Wehren in ihren Geschäftsgebieten als Arbeitshilfe kostenlos anbieten.

Bis weitere Module in der Online-Variante zur Verfügung stehen, kann die DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ genutzt werden, in der ein Vordruck enthalten ist.

Fazit

Auf die Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen wird seitens der Feuerwehr-Unfallkassen bereits seit vielen Jahren hingewiesen. Im Rahmen der Besichtigungstätigkeit zeigt sich, dass Gefährdungsbeurteilungen im Bereich der Feuerwehren vielfach nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden. Die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen werden in Zukunft vermehrt auf die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen in den Feuerwehren achten. Die Online-Gefährdungsbeurteilung soll eine wertvolle Hilfe sein. Das Programm „Gefährdungsbeurteilung online“ wird dafür schrittweise weiterentwickelt und mit neuen Modulen ergänzt, damit den Feuerwehren und den Trägern des Brandschutzes ein umfassendes und weitreichendes Werkzeug für eine kontinuierliche Erstellung und Fortführung der Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Für weitere Fragen zum Thema Gefährdungsbeurteilung stehen die Feuerwehr-Unfallkassen gerne zur Verfügung.

Kurz und knapp: Softwarelösung „Gefährdungsbeurteilung online“ für die Feuerwehren

Wer?

- Online-Lösung der Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg in Kooperation mit der Firma mesino GmbH & Co. KG
- Das Programm steht den Feuerwehren kostenlos zur Verfügung.

Was?

- Online-Lösung zur Anwendung am PC, Tablet oder Laptop.
- Lediglich ein Internet-Zugang wird benötigt, es ist keine aufwändige Installation des Programms erforderlich.
- Zwei Module sind zum Start der Gefährdungsbeurteilung anwendbar: „Sicherheitsorganisation in der Feuerwehr“ sowie „Feuerwehrhaus“. Module werden ergänzt.

Wie?

- Die Registrierung mit den Angaben zur Feuerwehr und den Ansprechpartnern bzw. Benutzenden mit E-Mail-Adresse erfolgt über den Internetauftritt der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse (www.hfuk-nord.de; www.fuk-mitte.de; www.fukbb.de).
  Dabei erfolgt auch die Registrierung der jeweiligen Benutzenden (z.B. Bürgermeister/in, Wehrführer/in, Sicherheitsbeauftragte).
- Durch das automatische Speichern ist die rechtssichere Dokumentation gewährleistet, auch der Ausdruck der Gefährdungsbeurteilung ist möglich.

Statistik:

Unfallzahlen der Feuerwehr-Unfallkassen für das Jahr 2017 liegen vor

Wie die detaillierte Untersuchung von Unfällen im Feuerwehrdienst gehört auch die Analyse von Unfallzahlen und -statistiken zur präventiven Arbeit der Feuerwehr-Unfallkassen. In diesem Beitrag werden die Unfallzahlen sowie die Verteilung der Körperschäden nach versicherten Tätigkeiten betrachtet.

Unfälle sind Spitze des Eisbergs

Das was von einem Eisberg aus dem Wasser schaut, sind im übertragenen Sinne die von uns hier dargestellten Unfälle. Der weitaus größere Teil, der sich unter der Wasseroberfläche befindet, sind Beinahe-Unfälle oder gefährliche Situationen, bei denen etwas gerade noch einmal gut gegangen ist. Daher ist das Ermitteln von Gefährdungen, deren Beurteilung sowie das Einleiten von wirksamen Schutzmaßnahmen besonders wichtig. Dies gilt für Einsätze, Übungen, Arbeits- und Werkstättendienste, dienstliche Veranstaltungen und beim Dienstsport gleichermaßen. Wobei dies leider nicht gelungen ist, zeigen die nachfolgend dargestellten Unfallzahlen der drei Feuerwehr-Unfallkassen aus insgesamt sechs Bundesländern.

Die Feuerwehr-Unfallkassen HFUK Nord, FUK Mitte sowie die FUK Brandenburg haben sich auf eine einheitliche Aufschlüsselung und Betrachtung des Unfallgeschehens nach Tätigkeitsfeldern im Feuerwehrdienst geeinigt, so dass auch ein Vergleich zwischen den Feuerwehr-Unfallkassen sowie eine Gesamtbetrachtung aller Unfälle möglich sind. Anhand der Analyse lassen sich Unfallschwerpunkte identifizieren und Handlungsfelder für präventive Ansätze ableiten.

Die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst werden wie folgt aufgeteilt:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Abwehr sonstiger Gefahren
- Übungs- und Schulungsdienst
- Dienstsport
- Dienstliche Veranstaltungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Sonstiges

Körperschäden nach Tätigkeitsbereichen 2017 (Betrachtung der Freiwilligen Feuerwehren Geschäftsgebiet HFUK Nord)

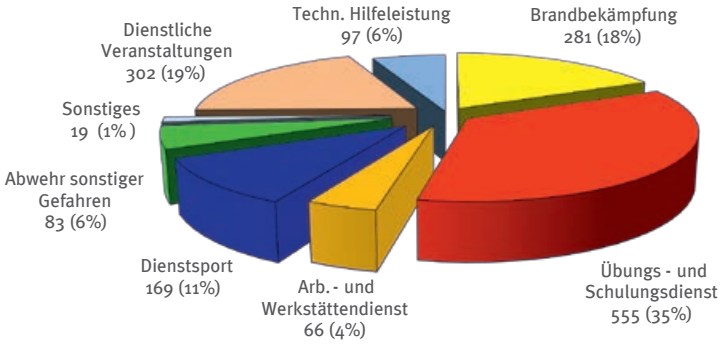

HFUK Nord – Unfallzahlen leicht gesunken

Der HFUK Nord wurden im vergangenen Jahr 2.324 Unfälle gemeldet, von denen letztendlich insgesamt 1.609 Fälle in der Zuständigkeit der HFUK Nord lagen. Erfreulich ist die Tendenz, dass die Unfallzahlen beim Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren leicht zurückgegangen sind: Dies betrifft hauptsächlich den Übungs- und Schulungsdienst (-88 Unfälle; -4%) und den Brandeinsatz (-41 Unfälle; -2%). Eine deutliche Zunahme war in den Bereichen der Abwehr sonstiger Gefahren (+61 Unfälle; +4%) und der Technischen Hilfeleistung (+19 Unfälle; +1%) zu erkennen. Die häufigen Einsätze der Wehren nach Unwettern, die der Abwehr sonstiger Gefahren und zum Teil der Technischen Hilfe zugerechnet werden, hatten hier einen wesentlichen Anteil. Im Vergleich zum Vorjahr waren jedoch in der Gesamtbetrachtung in den Freiwilligen Feuerwehren 88 Unfälle (-5%) weniger zu verzeichnen.

Die höchsten Kosten pro Unfall sind bei der Technischen Hilfeleistung mit 1.287 Euro je Fall zu verbuchen gewesen. Bei der Abwehr sonstiger Gefahren hingegen sind die Kosten pro Unfall auf 582 Euro deutlich gesunken, im Jahr 2016 lagen die Kosten pro Fall noch bei 1.247 Euro. So kann sich das von einem zum anderen Jahr ändern, denn die Schwere der Verletzung kann je nach Unfallverlauf sehr unterschiedlich ausfallen. Der schwerste Unfall im Jahr 2017 ereignete sich beim Aufbau für ein Fest, wobei ein Feuerwehrangehöriger aus 2,5 Metern Höhe von einer Leiter fiel, als er eine Giebelplane eines großen Festzeltes einziehen wollte. Diagnose: Fraktur der Lendenwirbel. Ein tödlicher Unfall war im Geschäftsgebiet der HFUK Nord im Jahr 2017 glücklicherweise nicht zu verzeichnen.

Geschäftsgebiet der HFUK Nord

Jahr	2015	2016	2017
Unfälle insgesamt	**1604**	**1632**	**1.609**
Körperschäden nach versicherter Tätigkeit	**Verteilung**		
Dienstsport	12%	11%	11%
Arbeits- und Werkstättendienst	4%	4%	4%
Übungs- und Schulungsdienst	35%	39%	35%
Abwehr sonstiger Gefahren	3%	1%	6%
Techn. Hilfeleistung	6%	5%	6%
Brandbekämpfung	19%	20%	18%
Dienstliche Veranstaltungen	19%	18%	19%
Sonstiges	2%	2%	1%
Gesamt	**100%**	**100%**	**100%**

Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte – drei Massenunfälle bei Einsätzen

Im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wurden im vergangenen Jahr 1.530 Unfälle gemeldet. Das bedeutet einen Anstieg zum Vorjahr von 22 Unfällen. 1.104 lagen in der Zuständigkeit der FUK Mitte und wurden als Arbeitsunfälle anerkannt, 35 Fälle mehr als 2016. 426 Unfälle wurden an andere Versicherungsträger weitergeleitet, weil z.B. die Zuständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Geschäftsgebiet der FUK Mitte

Jahr	2015	2016	2017
Unfälle insgesamt	1083	1069	1104
Körperschäden nach versicherter Tätigkeit	Verteilung		
Dienstsport	9%	7%	6%
Arbeits- und Werkstättendienst	5%	5%	5%
Übungs- und Schulungsdienst	32%	29%	27%
Abwehr sonstiger Gefahren	6%	4%	6%
Techn. Hilfeleistung	8%	10%	14%
Brandbekämpfung	20%	22%	21%
Dienstliche Veranstaltungen	19%	21%	18%
Sonstiges	1%	2%	3%
Gesamt	100%	100%	100%

Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der FUK Mitte

Körperschäden nach Tätigkeitsbereichen 2017 (FUK Mitte)

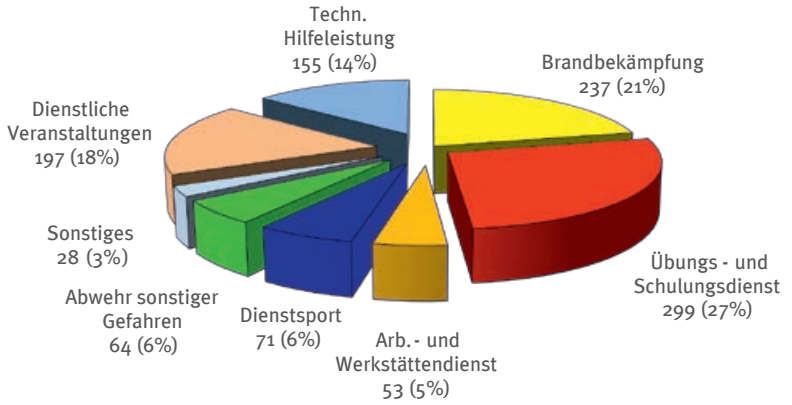

nicht gegeben war oder Fälle nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden konnten.

Unfallschwerpunkte waren auch im Jahr 2017 der eigentliche Einsatzdienst (Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung , Abwehr sonstiger Gefahren) mit 41,3% (Anstieg um 4,6%), der Übungsdienst mit 27,1% (Rückgang um 1,7%) und die feuerwehrdienstlichen Veranstaltungen mit 17,8% (Rückgang um 3,0%). Es gab im Geschäftsgebiet der FUK Mitte glücklicherweise keinen Unfall mit tödlichem Ausgang oder mit schwersten Verletzungen.

Es wurden drei Massenunfälle gemeldet, einer mit 8 Betroffenen, einer mit 54 Betroffenen und einer mit 28 Betroffenen. Es handelte sich überwiegend um vorsorgliche Meldungen, bei denen in zwei Fällen bei Bränden schädliche Stoffe freigesetzt wurden. Bei einem Ereignis mussten Pferde aus einer mit Gülle gefüllten Grube geborgen werden, wobei schädliche Gase freigesetzt wurden. Auch hier wurden teilweise Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt, alle beteiligten Kameradinnen und Kameraden wurden erfasst, falls spätere Gesundheitsschädigungen auftreten.

FUK Brandenburg: Tödliche Unfälle zu beklagen

Im Jahr 2017 ereigneten sich in Brandenburg im Bereich der Feuerwehren 1.004 Unfälle. Leider waren auch tödliche Unfälle zu beklagen: Zwei Feuerwehrangehörige wurden tödlich verletzt, als ein LKW-Fahrer auf der Autobahn eine gesicherte Unfallstelle übersah und ein Feuerwehrauto rammte, in welches die beiden Kameraden gerade ihre Einsatztechnik von einem zuvor abgearbeiteten Unfall wieder verladen wollten. Das Feuerwehrauto kippte um und erschlug beide Feuerwehrleute. In einem weiteren Fall ist ein Kamerad beim Feuerwehrwettkampf wegen Herzversagen verstorben.

Ansonsten sind die Unfallhäufigkeiten bei den Feuerwehren in Brandenburg im Jahr 2017 bis auf die Unfälle im Bereich Abwehr sonstiger Gefahren wieder ähnlich verteilt wie in den Vorjahren. Bei den witterungsbedingten Einsätzen hat es im Vergleich zum Vorjahr 143 Unfälle mehr gegeben. Weitere Unfallschwerpunkte waren der Übungs- und Schulungsdienst, gefolgt von der Brandbekämpfung. Wegen der großen Häufung der Unfälle im Übungs- und Schulungsdienst wurde von den Feuerwehr-Unfallkassen das Medienpaket „Sicherer Übungs- und Schulungsdienst“ herausgegeben, das Hinweise zur sicheren Planung und Durchführung des Übungs- und Schulungsdienstes gibt. Auch wenn die klassischen „Gefahren der Einsatzstelle“ bei Übungen vielfach nicht zu erwarten sind, müssen die Feuerwehrangehörigen für eine erhöhte Aufmerksamkeit zur Unfallverhütung sensibilisiert werden.

Geschäftsgebiet der FUK Brandenburg

Jahr	2015	2016	2017
Unfälle insgesamt	918	917	1004
Körperschäden nach versicherter Tätigkeit	Verteilung		
Dienstsport	15%	9%	5%
Arbeits- und Werkstättendienst	7%	5%	4%
Übungs- und Schulungsdienst	29%	29%	31%
Abwehr sonstiger Gefahren	1%	1%	15%
Techn. Hilfeleistung	8%	5%	13%
Brandbekämpfung	19%	35%	18%
Dienstliche Veranstaltungen	10%	13%	12%
Sonstiges	11%	3%	2%
Gesamt	100%	100%	100%

Entwicklung der relativen Verteilung der Unfälle im Geschäftsgebiet der FUK Brandenburg

Körperschäden nach Tätigkeitsbereichen 2017 (FUK Brandenburg)

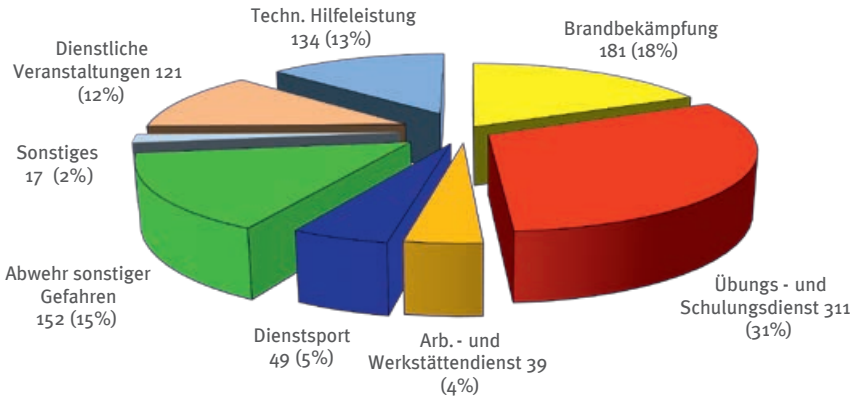

Feuerwehr-Unfallkassen beraten Gemeinden beim Feuerwehrhausbau:

Bei der Planung auf der sicheren Seite

Es kommt in einer Stadt oder Gemeinde in der Regel nur alle paar Jahrzehnte vor, dass für die Feuerwehr ein neues Domizil errichtet wird. Entweder werden Feuerwehrhäuser neu errichtet oder bestehende Häuser werden umgebaut, ertüchtigt und erweitert. Damit bereits im Vorfeld planerisch alles in die richtigen Bahnen gelenkt wird, stehen die Feuerwehr-Unfallkassen den Kommunen partnerschaftlich in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit beratend zur Seite.

Klar ist: Ein Feuerwehrhaus ist kein Objekt „von der Stange“, sondern immer etwas Besonderes. Der Bau soll möglichst lange halten, allen Anforderungen der Feuerwehr genügen und dabei sichere Arbeitsbedingungen für die Feuerwehrangehörigen bieten. Der nachfolgende Beitrag befasst sich intensiv mit dem Thema Feuerwehrhaus-Bau und wie die Feuerwehr-Unfallkassen die Gemeinden dabei beratend unterstützen können.

Feuerwehr-Unfallkassen beraten bei der Planung sicherer Feuerwehrhäuser

Der Neu- oder größere Umbau eines Feuerwehrhauses stellt für jede Stadt bzw. Gemeinde und für jede Wehrführung ein besonderes Ereignis dar. An Feuerwehrhäuser werden besondere Anforderungen gestellt, d.h. Planung und Bauausführung sind in der Regel anspruchsvoll. Ist das Werk vollbracht, übergibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das fertige Gebäude mit Stolz an die Feuerwehr. Solch ein Projekt stellt für die Gemeinde eine entsprechend bedeutende Investition und einen nicht unerheblichen finanziellen Posten dar. Gut ist es dann, wenn das Gebäude zukunftsfähig geplant wurde. Soll heißen, alle sicherheitstechnischen Aspekte wurden beachtet und eventuell später anstehende Erweiterungen oder Veränderungen wurden von vornherein, z.B. bei der Grundstücksauswahl, in die Planung einbezogen.

Offenbaren sich jedoch kurz nach dem Einzug der Feuerwehr Planungsfehler oder sicherheitstechnische Mängel, ist der Ärger groß. Mit Schlagzeilen wie *„Neues Feuerwehrhaus platzt jetzt schon aus allen Nähten“, „Feuerwehr unzufrieden mit neuem Haus“* erscheint die Gemeinde in der lokalen Presse. Führt die Feuerwehr-Unfallkasse eine Besichtigung durch, bei der Mängel dokumentiert werden, die abzustellen sind, muss unter Umständen für teures Geld umgebaut werden. Neben dem Imageschaden entsteht zusätzlich ein finanzieller Schaden, was jedoch beides vermeidbar gewesen wäre. Mit einer durchdachten Planung lassen sich Fehler von vornherein vermeiden.

Diese Fehler werden durch die Präventionsdienste der Feuerwehr-Unfallkassen immer wieder festgestellt, teilweise auch bei neuen Gebäuden:

- fehlende Parkplätze, Lage der Parkplätze führt zu Gefährdungen,
- Kreuzung der Verkehrswege,
- Hochborde, Schwellen, Podeste und Treppen im Alarmweg,
- Bewegungsfläche in der Feuerwehrausfahrt nicht berücksichtigt,
- Notöffnung der Tore unzureichend oder fehlt (Öffnung mindestens mit 25 cm/s),
- Beleuchtung der Verkehrswege unzureichend oder fehlt,
- fehlende Absauganlagen oder Abgasschläuche bzw. Ladekabel im Verkehrsweg,
- unzureichende Fußbodenbeschaffenheit,
- fehlende Entwässerung,
- fehlende Schwarz-Weiß-Trennung,
- zu kleine Räume, insbesondere im Lager und Umkleideraum (z.B. Regale im Verkehrsweg),
- unzureichende Planung der Räume hinsichtlich der Arbeitsabläufe.

Die Feuerwehr-Unfallkassen bieten für die Gemeinden einen kostenlosen Beratungsservice bei Bauvorhaben an. In einigen Bundesländern müssen die Feuerwehr-Unfallkassen zudem grundsätzlich im baurechtlichen Planungsverfahren eingebunden werden, andere Länder fordern dies, wenn z.B. Fördermittel gewährt werden sollen.

Foto: Ingo Piehl

Ärgerlich und mit Folgekosten verbunden: Ein falsch geplanter Alarmweg an einem neuen Feuerwehrhaus

Erste Schritte

Als ersten Schritt in der Bauplanung muss die Gemeinde genau ermitteln, welchen Raumbedarf die Feuerwehr hat. Grundlage ist z.B. die Feuerwehrbedarfsplanung und die örtliche Risikoanalyse. Dabei müssen auch Fragen zur Zukunft der Gemeinde und damit der Feuerwehr (personell und technisch) betrachtet werden: Wird z.B. geplant, die Gemeinde um neue Wohngebiete oder Gewerbeflächen zu erweitern? Werden hohe Gebäude errichtet oder wird es Schwerpunktobjekte geben wie Schulen oder Pflegeheime? Gibt es in Zukunft eine neue Autobahn oder Schnellstraße im Zuständigkeitsbereich? Da mit der Weiterentwicklung einer Gemeinde häufig auch der Ausbau und die Erweiterung der Feuerwehr einhergeht, weil z.B. zusätzliche Fahrzeuge beschafft werden, spielen diese Fragen bei der planerischen Betrachtung des Feuerwehrhauses eine große Rolle.

Software „Feuerwehrhausplanung online“

Mit einem einfachen Hilfsmittel können dann erste Zeichnungen erstellt werden: das Programm www.feuerwehrhaus-onlineplanung.de der HFUK Nord, FUK Mitte und FUK Brandenburg. Um den Feuerwehren, Gemeinden und Architekten den Beratungsservice der Feuerwehr-Unfallkassen näher zu bringen, aber auch um

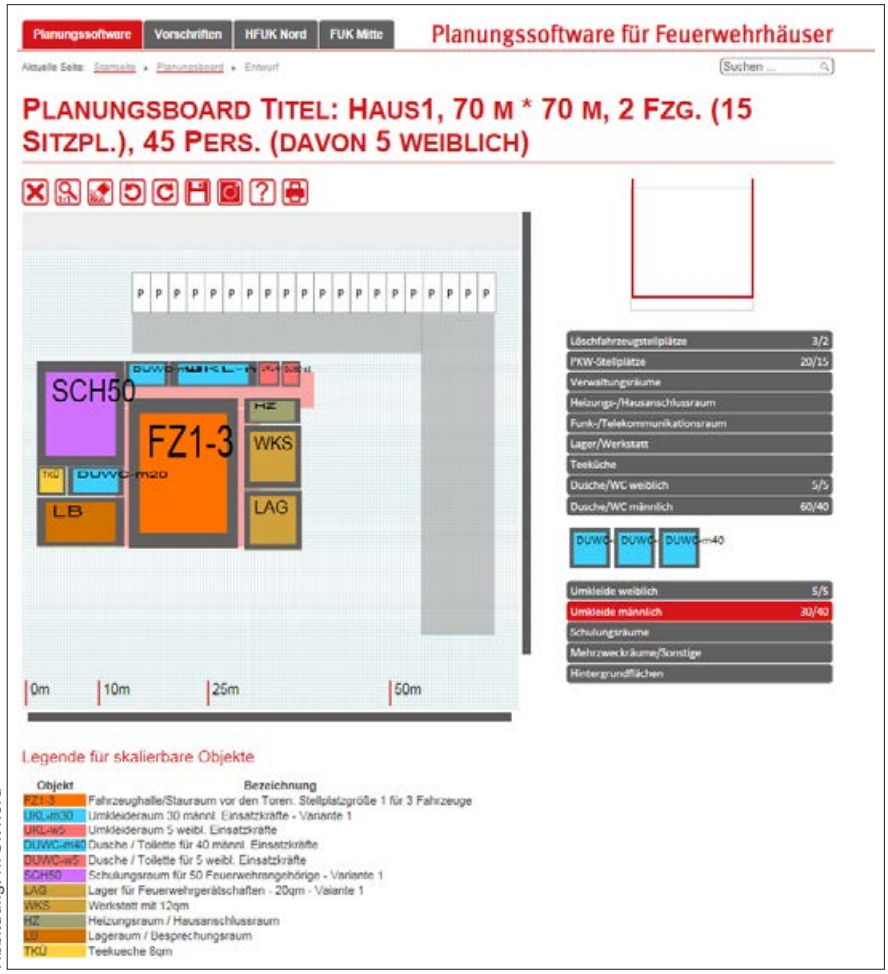

Abbildung: HFUK Nord

Screenshot der Zeichnungsfläche von „www.feuerwehrhaus-onlineplanung.de“

eine Vielzahl von Fragen schon im Vorwege zu klären, gibt es mit dem Programm ein Instrument, mit dem ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasster Gebäudeplan erstellt werden kann. Nach einer kurzen Abfrage von Grunddaten bietet das Programm die Möglichkeit, in einer Zeichenfläche Räume anzulegen, frei zu verschieben und so ein Feuerwehrhaus zu planen. Die mit „Feuerwehrhausplanung online“ angefertigten Zeichnungen eignen sich bestens, um erste Planungen z.B. vor dem Gemeinderat oder anderen Gremien anschaulich zu präsentieren. Wie heißt es doch so schön: „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“.

Darüber hinaus liefert das Programm wichtige Hinweise zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an die einzelnen Räume im Feuerwehrhaus. In dieser frühen Planungsphase kann der erste Kontakt zur zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse aufgenommen werden. Diese versendet kostenlos Schriften mit allen wichtigen Informationen zur Planung eines sicheren Feuerwehrhauses. Damit können sich bereits jetzt die Planer in der Gemeinde und das beauftragte Architekturbüro auseinandersetzen. In die weiterführende Planung müssen dann Fachleute einbezogen werden. Da ein Feuerwehrhaus ein besonderes Objekt ist, empfiehlt es sich, bei der Auswahl der Architektinnen und Architekten nach Referenzobjekten zu fragen und diese sogar gegebenenfalls zu besichtigen. Dabei können z.B. Feuerwehrhäuser mit ähnlicher Größe wichtige Hinweise und Anregungen für eine durchdachte Raumanordnung liefern.

Die Planung des Feuerwehrhauses muss nach dem Stand der Technik erfolgen. Dazu sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV „Grundsätze der Prävention“ und UVV „Feuerwehren) sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten einzuhalten. Die Planungsgrundlagen liefert die DIN 14092 Teil 1. Die Norm berücksichtigt die wichtigsten Anforderungen an ein zeitgemäßes Feuerwehrhaus. Architekten sollten diese Vorgaben kennen und sich bei der Planung daran halten. Eine große Hilfe bietet die neue DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

In diesen Unterlagen sind alle wichtigen und relevanten Informationen enthalten:
- UVV „Grundsätze der Prävention“ und UVV „Feuerwehren“
- DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- DIN 14092 Teil 1 Ausgabe 2012
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (z.B. ASR A1.5/1,2 Fußböden, ASR A1.8 Verkehrswege, ASR A4.1 Sanitärräume, ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten usw.)
- Planungssoftware Feuerwehrhäuser www.feuerwehrhaus-onlineplanung.de

Systemvoraussetzung: übliche Browser wie Google-Chrome, Firefox oder Internet-Explorer in aktueller Version

Beratungsservice der Feuerwehr-Unfallkassen

Werden die Planungen dann konkreter und die ersten Entwürfe liegen auf dem Tisch, bieten die Feuerwehr-Unfallkassen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Bauvorhaben. Diese wird sehr gerne von Architekten, aber auch von den Bauämtern der Kreise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genutzt.

In der Stellungnahme bewerten die Präventionsfachleute die sicherheitsgerechte Gestaltung des Feuerwehrhauses, der einzelnen Räumlichkeiten und der Umgebung und geben Empfehlungen für die weitere Planung und Umsetzung. In einem nächsten Schritt gibt es zudem die Möglichkeit der Bauplanungsberatung. Diese erfolgt entweder bei der Feuerwehr-Unfallkasse oder, beispielsweise bei Umbaumaßnahmen, auch direkt bei der Feuerwehr vor Ort.

Notsituation beim Atemschutzeinsatz:

Falsche Reinigung der Atemschutzmaske verklebte Ventil

Bei einem Brandeinsatz kam es zu einem Atemschutznotfall bei einer Feuerwehr im Geschäftsgebiet der HFUK Nord. Dieser Vorfall und seine Schlussfolgerungen werden nachfolgend ohne Nennung der betroffenen Feuerwehr bzw. Gemeinde geschildert.

Einsatzablauf – Maßnahmen

Ein Trupp ging mit einer C-Schlauchleitung in einem verrauchten Bereich vor. Nach kurzer Zeit bekam eine Einsatzkraft schlagartig keine Luft mehr. Auch das Betätigen der „Luftdusche“ am Lungenautomaten führte zu keiner Luftversorgung. Während des Rückzugs hob der Betroffene die Maske vom Gesicht ab, um Umgebungsluft zu atmen. Dabei atmete er Brandrauch ein und wurde mit Verdacht auf eine Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus gefahren. Das Atemschutzgerät wurde zur Prüfung eines technischen Versagens an die HFUK Nord übergeben, die eine Untersuchung des Atemschutzgerätes veranlasste. Parallel wurde dem Referat 8 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) der Störfall gemeldet.

Die Untersuchung ergab ein verklebtes Einatemventil in der Atemschutzmaske, welches die Luftzufuhr verhinderte.

Untersuchung des Reinigungs- und Desinfektionsverfahrens der Atemschutzmaske

Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses nahm die HFUK Nord die Prozesse der Atemschutzpflege in der betroffenen Feuerwehr genau unter die Lupe. Bei der Atemschutzpflege wird die Atemschutzmaske ohne Demontage in einen Beutel gesteckt und anschließend in einer speziellen Trommelwaschmaschine gewaschen. Anschließend werden die Masken einer Prüfung unterzogen. Hier konnte nicht sicher festgestellt werden, dass alle Ventile aller Masken geprüft wurden. Weiter stellte sich heraus, dass ein anderes Mittel als das vom Hersteller vorgeschriebene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet wurde.

Durchgeführte Maßnahmen

Daraufhin wurde von der HFUK Nord angeordnet, dass nur noch das zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden darf und alle bis zu dem Zeitpunkt ausgelieferten Masken durch ordnungsgemäß gereinigte und geprüfte Masken ausgetauscht werden müssen. Weiter sollte das Reinigungs- und Prüfverfahren mit dem Hersteller besprochen und die Organisation so gestaltet werden, dass die Ausgabe funktionsfähiger Masken zukünftig sichergestellt wird.

Es wurden alle bereits ausgegebenen Masken getauscht, alle Einatem- und Spülventile gewechselt sowie das vorgeschriebene Reinigungs- und Desinfektionsverfahren mit dem zugelassenen Mittel angewandt. Gelegentliche Verklebungen können dabei nicht vollständig ausgeschlossen werden, diese werden jedoch durch die anschließende Prüfung erkannt und behoben.

Auswertung und Schlussfolgerungen

1. Bei der Atemschutzpflege ist darauf zu achten, nur vom Hersteller zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel in entsprechender Dosierung einzusetzen sowie nur zugelassene Verfahren durchzuführen. Durch entsprechende Prüfungen ist sicherzustellen, dass nur funktionsfähige Atemschutzgeräte ausgegeben werden.
2. Atemschutzgeräteträger müssen neben der Durchführung der Einsatzkurzprüfung auch auf eine sichere Funktion der Luftversorgung insbesondere direkt nach dem Anschließen achten.
3. Falls mit einem Atemschutzgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand des Ventils zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen des Ventils). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Das Atemschutzgerät (einschließlich des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinaheunfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden. (s. Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)
4. Bei einem Störfall an einem Atemschutzgerät soll dieser beim Referat 8 der vfdb unter: www.vfdb.de/vfdb-ev/beiratreferate/referat-8/ gemeldet werden. Die Meldung kann auch an die Feuerwehr-Unfallkasse erfolgen, sie ist dann bei der Weiterleitung an das Referat 8 der vfdb behilflich.

Foto: Christian Heinz

Reinigungsverfahren von Atemschutzmasken (Beispiel)

Neue Fälle bei FUK-CIRS:

Funkgerät vergessen: Keine Verbindung zum Atemschutztrupp – Mit Motorsäge ins Bein gesägt

Auch in dieser Ausgabe unseres „Sicherheitsbriefes“ möchten wir wieder auf das Erfassungssystem der Feuerwehr-Unfallkassen für Beinahe-Unfälle in der Feuerwehr „FUK-CIRS“ verweisen und beispielhaft zwei gemeldete Fälle vorstellen.

Mit dieser Plattform zur Schilderung von brenzligen Situationen aus dem Feuerwehrdienst, die durchaus zu Unfällen bei Feuerwehrangehörigen hätten führen können, wollen wir andere Feuerwehren darüber informieren und vor denselben Fehlern bewahren. Die eingestellten Fälle sind in Kategorien eingeteilt, so dass die Suche erleichtert wird. Damit können die Fälle besser gesichtet und für Schulungen oder Unterweisungen themenbezogen eingesetzt werden. Ein Fachkommentar der Feuerwehr-Unfallkassen zu jedem Einzelfall komplettiert die Schilderungen und erläutert entsprechende Unfallverhütungsmaßnahmen.

1. Fall: Vergessenes Funkgerät

In der Gemeinde wird der Einsatzstellenfunk zweigleisig durchgeführt. D.h. die Atemschutztrupps funken im analogen 2m-Funk, der Rest der Einsatzstelle im DMO-Betrieb im Digitalfunk. Der Gruppenführer vergaß, ein analoges Funkgerät mitzunehmen und hatte daher keinen Funkkontakt zu seinen unter Atemschutz eingesetzten Trupps.

Fachkommentar
Eine einwandfreie Funkverbindung zum Angriffstrupp ist bei der Innenbrandbekämpfung ein unbedingt notwendiges Erfordernis. Fehlender Funkkontakt hat im Regelfall den Rückzug des Angriffstrupps zur Folge.

Es ist hilfreich, den gesamten Funk eingleisig, also nur im digitalen Bereich oder nur analog durchzuführen. Dann kann dieser geschilderte Fehler nicht passieren.

Die Einführung der Digitaltechnik ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass „Kinderkrankheiten“ überwunden sein sollten und geeignete Maßnahmen eingeführt sind, um die Funkgeräte auch in Gebäuden sicher zu nutzen.

Die Führungskräfte und die Einsatzkräfte sind im Umgang mit der digitalen Funktechnik umfassend zu schulen.

2. Fall: Fehlende Rückweiche bei Baumfällung

Foto: Christian Heinz

Motorsägenarbeiten zählen zu den gefährlichen Tätigkeiten.

Ein Baum drohte nach dem Sturm zu kippen und musste mit der Motorkettensäge (MKS) gefällt werden. Als der Baum anfing zu fallen, wich der MKS-Führer nach hinten zurück, stolperte dabei über Äste in der Rückweiche (stürzte aber nicht) und schnitt sich mit der noch laufenden Säge im Kniebereich in die Schnittschutzhose.

Fachkommentar
Der Umgang mit der Motorkettensäge zählt zu den gefährlichen Tätigkeiten. Zum einen gehen erhebliche Gefahren von der Kette selbst aus. Der Bediener kann sich damit in das Bein oder den Fuß sägen. Zum anderen entstehen große Gefahren durch kippende Bäume, aufreißende Stämme oder herabfallende Äste.

In solchen Situationen ist es neben dem Tragen der erforderlichen Schutzausrüstung von besonderer Bedeutung, dass der Sägenführer auch fachlich in der Lage ist, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Zu den fachlichen Kenntnissen gehört die Ausbildung nach landesspezifischen Regelungen oder, wenn diese nicht existieren, entsprechend DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“.

Wer entsprechend ausgebildet ist, weiß, dass er vor Beginn der Sägearbeiten für entsprechende Rückweichen sorgen muss, um im Gefahrenfall schnell und sicher beiseite laufen zu können.

Zuvor sollte allerdings abgewogen werden, ob es nicht besser und möglich wäre, diese Tätigkeit durch eine Fachfirma erledigen zu lassen. Bis diese tätig wird, reicht oftmals eine Sicherung des Gefahrenbereiches.

Die zur Verfügung zu stellende Schutzausrüstung muss vollständig und in Ordnung sein. Sie darf nicht durch Beschädigung in ihrer Schutzwirkung beeinträchtigt sein.

www.fuk-cirs.de

Diese und viele weitere Fälle aus vielen verschiedenen Bereichen des Feuerwehrdienstes können auf der Internet-Plattform www.fuk-cirs.de nachgelesen werden. Alle Feuerwehrangehörigen sind eingeladen, selbst erlebte oder beobachtete kritische Situationen zu melden, damit alle anderen daraus lernen können und letztendlich Unfälle vermieden werden. Die Meldungen erfolgen grundsätzlich anonymisiert, d.h. ein Rückschluss auf die jeweilige Wehr oder deren meldende Personen ist ausgeschlossen.

Ausrüstung und Geräte I:

Leinenbeutel und Mehrzweckbeutel – Zusatzausrüstung im Wandel der Zeit

Der Leinenbeutel gehört seit jeher zur Zusatzausrüstung eines Feuerwehrangehörigen. Seine Aufgabe ist – bisher – das Mitführen einer Feuerwehrleine im Feuerwehreinsatz.

Den meisten Feuerwehrangehörigen dürfte nur der alte dunkelrote Leinenbeutel nach DIN 14921 bekannt sein. Dieser wurde aus imprägniertem Segeltuch hergestellt und passte lange Zeit hinsichtlich seiner mechanischen und thermischen Beständigkeit zum Rest der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Jedoch entwickelte sich die PSA über die Jahre weiter. Mittlerweile wurde Baumwollgewebe durch Materialien wie Nomex oder PBI abgelöst. Die neueren Stoffe weisen im Gegensatz zur Baumwolle eine weitaus höhere Beständigkeit gegenüber mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen auf.

Im Gegensatz zur Schutzkleidung wurde der Leinenbeutel jedoch zunächst nicht weiter entwickelt. Dies führte dazu, dass es zwar PSA gab, die höheren Ansprüchen gerecht wurde, die Einsatzkräfte sich jedoch Zusatzausrüstung „umhängten“, die weniger beanspruchbar war. Der Unterschied im Schutzlevel von „Kopf bis Fuß“ ging somit weiter auseinander.

Es waren aber nicht nur die mechanischen und thermischen Anforderungen, die eine Überarbeitung der Anforderungen an einen Leinenbeutel erforderlich gemacht haben, sondern auch seine eingeschränkte Funktionalität. Der Wunsch von Feuerwehrangehörigen geht heute immer mehr dahin, zusätzliches Einsatzmaterial wie z.B. Kennzeichnungsstifte, Werkzeug oder Fluchthauben mit in den Einsatz zu nehmen. Die Frage war dann häufig, wo man die zusätzliche Ausrüstung sicher verstauen kann.

Normänderung schafft Verwirrung bei Begriffen

Aus den genannten Gründen wurde 2011 die Norm für Leinenbeutel überarbeitet und die DIN 14922 „Feuerwehrmehrzweckbeutel“ neu erstellt. Im Feuerwehrmehrzweckbeutel können nun eine Feuerwehrleine oder andere Einsatzhilfsmittel transportiert werden. Die Materialauswahl des Feuerwehrmehrzweckbeutels orientiert sich an der DIN EN 469 (Schutzkleidung für die Brandbekämpfung), wodurch die gleiche thermische Beständigkeit gewährleistet werden soll. Zusätzlich wurden bei der Erstellung der Norm folgende Gefährdungen berücksichtigt:

- das Hängenbleiben an festen Gegenständen;
- eine Entflammung des Feuerwehrmehrzweckbeutels bei thermischer Belastung;
- das Risiko des Herausfallens von transportierten Gegenständen (z.B. Feuerwehrleine) bei unbeabsichtigtem Öffnen des Feuerwehrmehrzweckbeutels.

Im Zuge der Neuentwicklung einer Norm für einen Feuerwehrmehrzweckbeutel wurde die alte Norm DIN 14921 „Feuerwehrleinenbeutel“ überarbeitet. Da der neue Feuerwehrmehrzweckbeutel nach DIN 14922 besser für die thermische Belastung beim Innenangriff geeignet ist als der bisherige Leinenbeutel nach DIN 14921, wird der bisherige Leinenbeutel in seiner Funktion auf das Mitführen einer Feuerwehr-Mehrzweckleine (umgangssprachlich Arbeitsleine) beschränkt. Um dies hervorzuheben, wurde er auch umbenannt in Mehrzweckleinenbeutel. Leider verwenden jetzt beide Normtitel das Wort „Mehrzweck“, was im Alltag der Feuerwehren häufig zur Verwirrung führt.

Für den Innenangriff: Feuerwehrmehrzweckbeutel nach DIN 14922!

Bei zukünftigen Beschaffungen gilt daher: Für den Innenangriff und zum Mitführen einer Feuerwehrleine oder Einsatzhilfsmitteln muss der Feuerwehrmehrzweckbeutel nach DIN 14922 beschafft werden. Für den Transport einer Mehrzweckleine („Arbeitsleine“) kann der Mehrzweckleinenbeutel nach DIN 14921 beschafft werden.

Neben den beiden genormten Beuteln, bietet der Handel auch eine Reihe nicht genormter Beutel an. Hier müssen die Anwender (Unternehmer / Gemeinden) mittels Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass das Produkt für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet ist. In diesem Produktsegment werden auch optionale Halterungen zur Befestigung an Atemschutzgeräten angeboten. Eine feste Verbindung des Leinenbeutels mit einem Atemschutzgerät wird jedoch von den Herstellern der Atemschutzgeräte abgelehnt. Wir raten daher dringend von solchen Lösungen ab.

Grafik/Fotos: Dirk Rixen; Martin Schulze

Gegenüberstellung Feuerwehrmehrzweckbeutel und Mehrzweckleinenbeutel

Ausrüstung und Geräte II:

Sicherheitstechnische Anforderungen an Winkelschleifer

Zur technischen Ausstattung von Feuerwehren für den Einsatz gehören in vielen Feuerwehren auch Winkelschleifer in verschiedenen Bauformen und Baugrößen. Leider finden die Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen bei ihrer Besichtigungstätigkeit in den Feuerwehren immer wieder Geräte, die nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen an Winkelschleifer im Feuerwehrdienst entsprechen. Der folgende Artikel beschreibt die häufigsten Mängel sowie sicherheitstechnische Anforderungen an diese Arbeitsgeräte.

Grundsätzlich gilt: Ein Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen. Diese Forderung ergeht aus § 2 „Grundpflichten des Unternehmers“ der UVV Grundsätze der Prävention in Verbindung mit § 5 „Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel“ der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Fehlender Anlaufschutz

Winkelschleifer unterliegen der EU-Maschinenrichtline (Richtlinie 2006/42/EG), welche in Deutschland durch die Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) „Maschinenverordnung“ in nationales Recht umgesetzt wird. Die Maschinenrichtlinie legt die grundlegenden Anforderungen, die auch die Sicherheitsanforderungen enthalten, für Maschinen fest.

Eine der Sicherheitsanforderungen ist unter Anderem, dass in der Hand gehaltene bzw. von Hand geführte Maschinen gegen die Gefahren durch unbeabsichtigtes Anlaufen bzw. Weiterlaufen beim Loslassen der Bedieneinrichtung schützen müssen. Auf diese Anforderung wird an mehreren Stellen in der Maschinenrichtlinie hingewiesen, womit folgende Anforderungen erfüllt werden müssen:

- Die Maschine darf nicht unbeabsichtigt in Gang gesetzt werden können.
- Das Ingangsetzen einer Maschine darf nur durch absichtliches Betätigen einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein. Dies gilt auch für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand und für eine wesentliche Änderung des Betriebszustands.
- Ein Ausfall der Energieversorgung der Maschine, eine Wiederherstellung der Energieversorgung nach einem Ausfall oder eine Änderung der Energieversorgung darf nicht zu gefährlichen Situationen führen. Die Maschine darf dadurch nicht unbeabsichtigt in Gang gesetzt werden können.
- Handgehaltene und/oder handgeführte tragbare Maschinen müssen so beschaffen sein, dass keine Risiken durch ungewolltes Anlaufen und/oder ungewolltes Weiterlaufen nach Loslassen der Griffe bestehen. Ist es technisch nicht möglich, diese Anforderung zu erfüllen, so müssen gleichwertige Vorkehrungen getroffen werden.
- Die Griffe tragbarer Maschinen müssen so konstruiert und ausgeführt sein, dass sich die Maschinen mühelos in Gang setzen und stillsetzen lassen.

Nachzulesen sind diese Anforderungen unter den Punkten 2.1 und 2.2 der Maschinenrichtlinie.

Befinden sich im Bestand der Feuerwehr somit Winkelschleifer ohne Anlaufschutz, so besteht Handlungsbedarf. Eine einfache Maßnahme gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen kann der Einsatz von portablen Fehlerstrom-Schutzschaltern (PRCD-S) mit Unterspannungsauslösefunktion sein. Diese Lösung ist jedoch teuer und bedingt auch, dass der PRCD-S immer mit in den Einsatz genommen und dem Winkelschleifer vorgeschaltet wird. Das funktioniert jedoch nicht beim Betrieb an einem Feuerwehr-Stromerzeuger, sondern nur beim Betrieb an einer ortsfesten Stromversorgung.

Einfach ist es, den Winkelschleifer gegen einen Winkelschleifer auszutauschen, der über einen Schalter mit Anlaufschutz verfügt.

Foto: Dirk Rixen

Winkelschleifer in den Feuerwehren müssen über Schalter mit Anlaufschutz verfügen.

Falscher Anschlussstecker

Häufig verfügen die ortsveränderlichen elektrischen Einsatzgeräte auf den Einsatzfahrzeugen lediglich über handelsübliche Steckverbindungen. Diese sind für den Einsatzdienst unzureichend, da an Einsatzstellen mit dem kurzzeitigen Eintauchen in Flüssigkeiten (in der Regel Wasser) gerechnet werden muss.

Gemäß der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4, ehem. GUV-V A3) dürfen elektrische Betriebsmittel nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüssen genügen.

Alle im Übungs- und Einsatzdienst der Feuerwehr verwendeten ortsveränderlichen Betriebsmittel müssen daher, wenn mit einem zeitweiligen Eintauchen der Steckvorrichtungen in Flüssigkeiten zu rechnen ist, mit druckwasserdichten Steckvorrichtungen (DIN 49442, DIN 49443, DIN EN 60309 – IP 67) ausgestattet sein.

Veraltete Trennscheiben

Aufgrund ihrer Herstellung aus Kunstharz und des Alterungsprozesses des Kunstharzes unterliegen Trennscheiben einem Verfallsdatum, welches in der Regel höchstens drei Jahre nach Herstelldatum liegt. Aufgrund dieses Alterungsprozesses, können sich auch bei veralteten Scheiben Teile lösen. Das Verfallsdatum ist auf dem Aufnahmering der Scheibe aufgedruckt. Weitere Anforderungen an Trenn- und Schruppscheiben werden geregelt in der DIN EN 12413 „Trennscheiben aus gebundenen Schleifmitteln“ sowie DIN EN 13236 „Diamanttrennscheiben mit Metallgrundkörper“.

Beschädigte, falsch eingespannte oder falsch aufgesetzte Trennscheiben dürfen nicht verwendet werden. Insbesondere durch die geringe Materialstärke der Scheiben können Gefährdungen auftreten: Werden beschädigte oder falsch eingespannte Scheiben verwendet, kann es aufgrund hoher Materialspannungen in Kombination mit einer hohen Umlaufgeschwindigkeit zum Ablösen von Teilen der Trennscheibe kommen. Losgelöste Teile werden dann weggeschleudert und können die Augen oder Haut verletzen. Beschädigte oder veraltete Trennscheiben müssen daher entsorgt werden. Weitere Anforderungen an Trennscheiben können unserem Stichpunkt Sicherheit „Winkelschleifer-Verwendungsdauer von Trenn- und Schruppscheiben“ – herunterladbar z.B. auf der Internet-Seite www.hfuk-nord.de entnommen werden.

Neue Merkblätter:

Sicherer Umgang mit Acetylen- und Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz

Foto: Detlef Garz

Bild 1: Acetylenflasche

Die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) hat umfangreiche Versuche mit wärmebeaufschlagten ortsbeweglichen Acetylen- und Flüssiggasflaschen durchgeführt. Dabei wurden bisherige Erkenntnisse bestätigt, aber auch neue und für Feuerwehren interessante Erkenntnisse gewonnen. Gemeinsam mit der BAM, der Berliner Feuerwehr, der Berufsfeuerwehr Düsseldorf, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der FUK Mitte, der HFUK Nord, des Industriegaseverbandes (IGV), des Deutschen Verbandes Flüssiggas (DVFG) und der Unfallkasse NRW sowie der informellen Beteiligung des Referates 10 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) wurden die Merkblätter „Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz“ sowie „Umgang mit ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz“ erarbeitet.

Die Merkblätter sind jeweils in die Abschnitte „Einsatzgrundsätze“, „Erkennen der Acetylen- bzw. Flüssiggasflasche“, Aufbau der … -flasche“, „Gefahren durch / Hinweise zu … -flaschen“ gegliedert und enthalten ein Fließschema für das Vorgehen im Brandeinsatz.

Umgang mit Flüssiggas- und Acetylenflaschen

Bei Flüssiggasflaschen ist zu beachten, dass diese nicht nur in den „üblichen“ roten oder grauen 5-, 11- oder 33-kg-Stahlflaschen (s. Bild 2) vorkommen, sondern auch in Flaschen verschiedener anderer Materialien (Aluminium, Composite), Formen, Beschriftungen und Farben (z.B. blau).
Mit den Versuchen wurde, was nicht überrascht, bestätigt, dass Acetylen- und Flüssiggasflaschen, wenn sie z.B. bei einem Brand wärmebeaufschlagt werden, bersten können (s. Bild 3). Bemerkenswert ist dabei neben den möglichen Folgen einer Explosion, dass Fragmente von Acetylenflaschen bis zu 200 Meter und von einer 11-kg-Flüssiggasflasche mehr als 260 Meter flogen. Dies kann Auswirkungen auf die Festlegung der notwendigen Absperr- und Gefahrenbereiche (vgl. FwDV 500) haben, wobei hier weitere Bedingungen, wie z.B. die umliegende Bebauung zu berücksichtigen sind.

Foto: Detlef Garz

Bild 2: „Übliche“ 11-kg-Propangasflasche

Von einem Brand betroffene Flaschen sollen immer zuerst aus sicherer Deckung oder über autonome Wasserwerfer gekühlt werden. Heiße Flaschen nicht bewegen!

Foto: Detlef Garz

Bild 3: Beim Brand explodierte 5-kg-Propangasflasche

Flüssiggasflaschen mit Sicherheitsventil können auch noch bersten, obwohl das Sicherheitsventil angesprochen hat. Flaschen müssen auf unter 50 °C gekühlt werden, bevor sie bewegt werden.

Acetylenflaschen dürfen niemals bewegt werden, wenn sie noch warm oder heiß sind. Sie sind erst sicher, wenn sie auf Umgebungstemperatur herunter gekühlt sind und eine Wiedererwärmung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Merkblätter befinden sich zum Herunterladen auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen und auf den Seiten des Sachgebietes „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV unter http://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/fhb/feuerwehren/index.jsp.

Schutzhandschuhe für die technische Hilfeleistung:

Kennzeichnung erweitert

Zum Schutz vor Gefahren bei Ausbildung, Übung und Einsatz bei der Feuerwehr müssen unter anderem Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

Foto: Detlef Garz

Bild 1: Handschuhe für die technische Hilfeleistung

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren, wie z. B. Abrieb, Schnitt oder Durchstich, bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder aber Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:1996 und DIN EN 659:2008 (DIN EN 659:2003 + A1:2008) geeignet.

Neu ist, dass mit der Veröffentlichung der DIN EN 388:2016 Änderungen bzw. Erweiterungen bei der erforderlichen Kennzeichnung erfolgt sind.

Werden Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003 eingesetzt, muss die Kennzeichnung die Handschuhgröße, das Zeichen und die Typbezeichnung des Herstellers, die angewendete Norm, das Piktogramm für mechanische Risiken sowie die erfüllten Leistungsstufen enthalten.

Folgende Leistungsstufen (LS) sind bei der Feuerwehr mindestens erforderlich: 3 2 3 3. Alle Feuerwehrschutzhandschuhe, die nach DIN EN 659 gefertigt sind, erfüllen diese Anforderungen bereits. Je größer die Zahl der Leistungsstufe ist, umso höher ist Leistung in der Kategorie.

Erläuterung:

1. Ziffer - Abriebfestigkeit (mind. LS 3 erforderlich),
2. Ziffer - Schnittfestigkeit (mind. LS 2 erforderlich),
3. Ziffer - Weiterreißkraft (mind. LS 3 erforderlich),
4. Ziffer - Durchstichkraft (mind. LS 3 erforderlich).

Sind Handschuhe z. B. mit einer Ziffernfolge von 4 5 4 3 für die mechanischen Gefährdungen nach DIN EN 388 gekennzeichnet (s. Bild 2), so können auch diese verwendet werden, da die erreichten Leistungsstufen höher sind als die oben genannten Mindestanforderungen.

Kennzeichnung wurde erweitert

Foto: Detlef Garz

Bild 2: Kennzeichnung mit höheren Werten der Leistungsstufen

Mit der Veröffentlichung der DIN EN 388:2016 wurde neuen Materialien für Schutzhandschuhe Rechnung getragen. Für Handschuhe aus mittlerweile auf dem Markt befindlichen Hochleistungsfasern kann die Schnittfestigkeitsprüfung nach DIN EN 388:2003 nur noch eingeschränkt angewandt werden. Für diese Handschuhe wurde zusätzlich die Schnittfestigkeitsprüfung nach DIN EN 13997:1999 – 6.2 in die DIN EN 388:2016 (DIN EN 388:2017) aufgenommen, was Auswirkungen auf die erforderliche Kennzeichnung hat. Die 6 Leistungsstufen dieser Prüfung werden mit A (niedrigste) bis F (höchste) gekennzeichnet. Wurde diese Prüfung nicht durchgeführt, steht hierfür ein X an fünfter Stelle der Zahlenfolge. An sechster Stelle kann zusätzlich ein P stehen. Dies ist der Fall, wenn eine Stoßprüfung durchgeführt wurde, was aber keine Anforderung für einen Feuerwehrschutzhandschuh ist.

Neben den sonst erforderlichen Kennzeichnungen ergeben sich für die Leistungsstufen der mechanischen Gefährdungen nach DIN EN 388:2017 folgende Kennzeichnungsvarianten für Schutzhandschuhe, die die Mindestanforderungen für den Einsatz bei der technischen Hilfeleistung ohne thermische Einwirkungen erfüllen:

- **3 2 3 3 X** (alle Prüfungen wie bisher wurden durchgeführt)
- **3 X 3 3 B** (Schnittschutz wurde nur nach dem neuen Verfahren geprüft – „Ergebnis B“)
- **3 2 3 3 B** (Schnittschutz wurde nach dem alten und dem neuen Verfahren geprüft)

Für die Prüfung von Handschuhen nach DIN EN 388 werden von hierfür zertifizierten Stellen Zertifikate ausgestellt, die in der Regel eine Gültigkeit von 5 Jahren haben. Die Gültigkeit bereits vorhandener Zertifikate bleibt bis zum jeweiligen Ablaufdatum bestehen. Das heißt, dass Handschuhe mit Zertifikaten nach alter Norm weiter bis zum Ablauf des Zertifikates ver- und gekauft sowie danach aufgetragen werden können.

Hinweise für die Beschaffung

Nach der DIN EN 388 werden die Handschuhe nur in der Handinnenfläche geprüft. Deshalb ist es sinnvoll, beim Beschaffen der Handschuhe darauf zu achten, dass der mechanische Schutz, insbesondere der Schnitt- und Stichschutz, beim gesamten Handschuh gewährleistet ist.

Piktogramm für mechanische Risiken

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 keine Mindestlängen festgelegt. Deshalb muss auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer festgelegt werden. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der vor Ort genutzten Einsatzjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dies kann z.B. mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Möglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu prüfen.

Auch diese Informationen haben wir zum Herunterladen auf den Internetseiten der Feuerwehr-Unfallkassen oder unter www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/fhb/feuerwehren/index.jsp bereitgestellt.

Fahrzeugsicherheit:

Geänderte Kennzeichnungspflicht für Winterreifen

Auch wenn der Winter mit Erscheinen dieses Sicherheitsbriefes zur Vergangenheit gehört, ist es notwendig noch einmal auf eine Neuerung aus dem Jahr 2017 hinzuweisen, die zukünftig im Winter durch die Feuerwehren zu beachten ist. Gerade im Frühjahr befassen sich doch einige Feuerwehren mit der Neubeschaffung von Winterrädern, womit unser Beitrag zu diesem Thema gerade recht kommt.

Abbildung: Christian Heinz

Alpine-Symbol Typgenehmigung nach UN/ECE R-117

Die Bereifung an den Feuerwehrfahrzeugen ist ein wichtiger Sicherheitsfaktor. In der Regel wird ihre Lebenszeit nicht durch die Abnutzung, sondern durch das Alter (max. Nutzungsdauer 10 Jahre) bestimmt. Grundsätzlich gilt seit 2010 die Winterreifenpflicht. Auch für Feuerwehrfahrzeuge wurde es erforderlich, an den angetriebenen Achsen Reifen zu verwenden, die auf die Witterung im Winter ausgelegt sind. Der Nachweis der Eignung bei winterlichen Straßenverhältnissen erfolgte durch die M+S Kennzeichnung auf den Reifen (Eigenzertifizierung des Herstellers). Einige Reifen verfügten zudem über ein zusätzliches Schneeflockensymbol, welches auf zusätzliche Prüfungen des Reifens auf seine Eigenschaften zur Tauglichkeit bei Schnee und Eis verwies. Diese zusätzliche Kennzeichnung war jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Im Mai 2017 erfolgten Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, bei denen auch die technischen Anforderungen an Winterreifen neu definiert worden sind. Als Winterreifen gelten seit Juni 2017 nunmehr nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol, dem Piktogramm mit dreigezacktem Berg und Schneeflocke, gekennzeichnet sind. Dieses Symbol wird zum Qualitätssiegel für Winterreifen und kennzeichnet Winterreifen ab dem Produktionsdatum 01.01.2018 (DOT 0118). Damit verbunden ist eine entsprechende Typgenehmigung nach UN/ECE R-117, bei der bestimmte Prüfkriterien erfüllt werden müssen.

Zu beachten ist auch, dass Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 (Busse und LKW ab 5 t zulässiger Gesamtmasse) jetzt nicht nur auf den Antriebsachsen, sondern spätestens ab 01. Juli 2020 auch auf den gelenkten Vorderachsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Mit Einführung wurde eine Regel zur Übergangsfrist aufgenommen, die es gestattet, dass bis zum 31.12.2017 hergestellte M+S Reifen auch weiterhin bei winterlichen Bedingungen verwendet werden können. Diese Übergangsfrist gilt bis zum 30.09.2024! Eine zusätzliche M+S Kennzeichnung kann auch weiterhin erfolgen, hat aber keine rechtliche Auswirkung.

Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben u.a. Anhänger sowie Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge, wenn für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine wintertauglichen Reifen verfügbar sind. Eine entsprechende Bestätigung sollte den Fahrzeugunterlagen beiliegen.

Noch ein Hinweis zum Schluss: Bei Nichteinhaltung der Winterreifenpflicht droht jetzt nicht nur dem Fahrzeugführer ein Bußgeld, sondern auch der Fahrzeughalter wird mit in die Verantwortung genommen!

Rechtzeitiges und gewissenhaftes Ausfüllen spart viele Nachfragen:

Die Unfallanzeige – ein wichtiges Dokument

Ein Mitglied der Feuerwehr verunfallt während des Feuerwehrdienstes oder auf dem Weg dorthin bzw. zurück. Was ist nun zu tun? Zuerst einmal ist natürlich Erste Hilfe zu leisten und die verunfallte Person ggf. zu einem Durchgangsarzt oder in ein Krankenhaus zu transportieren. Ist die verunfallte Person versorgt, wird sich wieder dem eigentlichen Feuerwehrdienst gewidmet. Aber da war doch noch was!? Die Unfallanzeige!

Die Unfallanzeige ist möglichst zeitnah nach dem Unfall zu erstellen und der zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) zuzuleiten. Bei tödlichen Unfällen oder sehr schweren Verletzungen ist die FUK sofort zu informieren. Dies ist wichtig, damit dafür gesorgt werden kann, dass das verunfallte Feuerwehrmitglied eine optimale Behandlung erhält und die anfallenden Kosten sofort durch die FUK übernommen werden. Denn die FUK bezahlt nicht nur die Rechnungen, sondern steuert auch die Behandlung und weitere notwendige Rehabilitationsmaßnahmen, die z.B. in speziellen Unfallkrankenhäusern stattfinden.

Verantwortung und Pflicht

Verantwortlich für die Fertigung der Unfallanzeige ist der Unternehmer, d.h. die Gemeinde bzw. Stadt als Träger des Brandschutzes. Der Bürgermeister, die Bürgermeisterin bzw. eine entsprechend bevollmächtigte Person haben die Unfallanzeige zu unterschreiben. Eine Unfallanzeige sollte möglichst am Unfalltag oder spätestens am darauffolgenden Tag erstellt werden. So kann auch die gesetzlich vorgeschriebene Frist von drei Tagen, bis zum Eintreffen der Unfallanzeige bei der FUK, eingehalten werden. Sollte bei dem verunfallten Feuerwehrangehörigen eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen vorliegen, ist es gesetzliche Pflicht, eine Unfallanzeige an die FUK zu senden. Zudem kann die FUK die Zusendung einer Unfallanzeige verlangen.

Sollte es absehbar sein, dass sich das Versenden der Unfallanzeige an die FUK verzögert, weil z.B. die Unterschrift von der Wehrführung oder von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister nicht zeitnah eingeholt werden kann, kann die Unfallanzeige vorab an die FUK gesendet werden. Dies kann z.B. per Fax geschehen. Ein Hinweis, dass das unterschriebene Original später folgt, verhindert Nachfragen durch die FUK bezüglich der fehlenden Unterschriften.

Zeitnahe Übermittlung und präzise Schilderung

Das zügige Übermitteln der Unfallanzeige ist auch für den Technischen Aufsichtsdienst (TAD) der FUK wichtig, denn je nach Schwere des Unfalls müssen Ermittlungen zum Unfallhergang mitunter sofort eingeleitet und durchgeführt werden. Erkenntnisse aus solchen Unfallermittlungen stellen einen sehr wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar. Um die Ermittlungen zu vereinfachen, ist nicht nur eine zeitnah übermittelte, sondern auch eine gewissenhaft ausgefüllte Unfallanzeige sehr wichtig. Hierbei ist besonders die detaillierte Beschreibung des Unfallhergangs von großer Bedeutung. Aussagen wie „Der Kamerad ist auf dem Weg zur PSA gestürzt.“ oder „Bei der Entnahme der Geräte vom Fahrzeug hat sich der Kamerad an der Hand verletzt.“ sind nicht sehr aufschlussreich. Es muss deutlich beschrieben werden, wie es zu dem Unfall kommen konnte. Ist der Kamerad z.B. über eine Stufe gestolpert oder war der Fußboden rutschig? Ist die Handverletzung aufgrund scharfer Kanten oder sich plötzlich bewegender Teile entstanden und wurden Handschuhe getragen? Diese oder ähnliche Informationen (je nach Unfall) benötigt die FUK unbedingt.

Eine ausführliche Schilderung des Unfallhergangs erleichtert die Aufarbeitung, so dass ggf. keine weiteren Ermittlungen notwendig sind. Dies kann den Unfallverletzten, Wehrführungen und Sicherheitsbeauftragten zusätzliche Gespräche und Schriftverkehr ersparen.

UNFALLANZEIGE

1 Name und Anschrift des Unternehmens

2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

3 Empfänger/-in

4 Name, Vorname der versicherten Person

5 Geburtsdatum Tag Monat Jahr

6 Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort

7 Geschlecht ☐ Männlich ☐ Weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeitnehmer/-in ☐ Ja ☐ Nein

10 Auszubildende/-r ☐ Ja ☐ Nein

11 Die versicherte Person ist ☐ Unternehmer/-in ☐ Gesellschafter/-in Geschäftsführer/-in ☐ mit der Unternehmerin/ dem Unternehmer: ☐ verheiratet ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend ☐ verwandt

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für ☐☐ Wochen

13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall? ☐ Ja ☐ Nein

15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Bitte so genau wie möglich und innerhalb von 3 Tagen!!

Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ der versicherten Person ☐ anderer Personen

Quelle: DGUV

Erste Seite der Unfallanzeige: Die Schilderung des Unfallherganges sollte so präzise wie möglich erfolgen.

Fitness und Gesundheit:

Leitfaden „Sport in der Jugendfeuerwehr“ neu erschienen

Der Ratgeber „Leitfaden Sport in der Jugendfeuerwehr“ von der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) wurde gründlich überarbeitet und steht ab sofort in seiner 4. Auflage allen sportinteressierten Jugendfeuerwehren sowie den Übungsleiterinnen und Übungsleitern zur Verfügung. Damit kann mit einer Vielzahl an Informationen, Übungsvorschlägen und Empfehlungen zur gesunden Ernährung das Frühjahr mit viel Bewegung, Spaß und Spiel für die Jugendfeuerwehr eingeläutet werden!

Der neue „Leitfaden Sport in der Jugendfeuerwehr“

Abbildung: HFUK Nord

Neben inhaltlichen Ergänzungen wurde der Sportteil des Leitfadens auch um neue Übungs- und Spielformen erweitert, die aktuelle trainingswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen und zur Reduzierung des Unfallgeschehens in der Jugendfeuerwehr beitragen sollen. Des Weiteren ist das Kapitel Ernährung umfangreich aktualisiert worden. Hier werden neue, wertvolle Hinweise hinsichtlich einer „fitten“ Essens- und Trinkversorgung sowie zu Projektnachmittagen zum Thema „Ernährung“ gegeben. Dies kann z.B. eine Anregung für die Verpflegung im sommerlichen Zeltlager sein.

Angepasst an die Bedürfnisse der Jugendfeuerwehr und vor dem Hintergrund der Gesundheitsförderung wird den sportinteressierten Jugendwartinnen und -warten mit dem neuen Leitfaden ein aktueller und praxisorientierter Ratgeber an die Hand gegeben, der sich bei der Organisation, Planung und Durchführung von Bewegung, Sport und Spiel in den Jugendfeuerwehren als äußerst hilfreich erweist.

Wie bekomme ich den Leitfaden?

Der Bezug des Leitfadens ist für Freiwillige Feuerwehren aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) kostenlos. Bei Bedarf melden Sie sich bitte bei Herrn Jens-Oliver Mohr (0431/990748-23, mohr@hfuk-nord.de).

Interessierte Freiwillige Feuerwehren aus den Geschäftsgebieten der Feuerwehr-Unfallkassen Mitte (Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder Brandenburg wenden sich bitte an ihre jeweilige Feuerwehr-Unfallkasse: FUK Mitte: Christian Wunder (0361/601544-11, wunder@fuk-mitte.de); FUK Brandenburg: Rolf Reich (0335/5216-126, reich@ukbb.de). Auch hier ist für Versicherte und Mitglieder die Bestellung kostenlos.

Die Feuerwehr-Unfallkassen wünschen viel Spaß beim Lesen und vor allem beim gemeinsamen Sporttreiben!

Jetzt noch anmelden:

Freie Plätze beim „*FitForFire*“-Trainerseminar

Auch in diesem Frühjahr bietet die HFUK Nord wieder ein „*FitForFire*“-Trainerseminar für sportbegeisterte Feuerwehrangehörige an. Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord. Die Seminarkosten (Referenten, Lehrgangsunterlagen, Unterkunft sowie Verpflegung in Form von Vollpension) trägt die HFUK Nord.

Die Schulung richtet sich an engagierte sowie interessierte Feuerwehrangehörige und Jugendfeuerwehrwarte, die eine Trainingsgruppe der Einsatzabteilung ihrer Wehr oder ihrer Jugendfeuerwehr eigenständig sportlich anleiten möchten. Für die Teilnahme an dem Seminar sind besondere Kenntnisse als Sportübungsleiter nicht erforderlich, jedoch von Vorteil. Im Seminar werden theoretische Grundlagen zum Thema Fitness und Gesundheit behandelt sowie praktische Übungen für den Dienstsport vermittelt.

Für das Trainerseminar wird folgender Termin angeboten:

„*FitForFire*“ – Trainerseminar 2018-II:
Datum: 6.-8. Juni 2018
Ort: Landesturnschule Trappenkamp, Schleswig-Holstein
Beginn: 6.6.2018: 14 Uhr
Ende: 8.6.2018: ca. 16 Uhr

Beim Trainerseminar sind noch Restplätze vorhanden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich für die *FitForFire*-Trainerausbildung anzumelden!

Für die Anmeldung zum Seminar nutzen Sie bitte den Anmeldebogen, den Sie unter www.hfuk-nord.de mit dem Link „*FitForFire*“ im rechten Navigationsbereich (Trainer- und Aufbauseminare) herunterladen können. Oder nutzen Sie alternativ den Webcode ts2018. Hier finden Sie zudem ausführliche Informationen zu den Inhalten und aktuelle Meldungen zur derzeitigen Belegung und Kapazitäten des Trainerseminares.

Foto: Jens-Oliver Mohr

Bei den *FitForFire*-Trainerseminaren dreht sich alles um das Thema Dienstsport.

„*FitForFire*“-Anschubkurse

Sport vor Ort – mit Unterstützung der HFUK Nord!

Mit dem Programm „*FitForFire*“ unterstützt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord seit vielen Jahren die Aufnahme regelmäßiger sportlicher Aktivität in den Freiwilligen Feuerwehren in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Dienstsport soll hierbei nicht eine „lästige Zusatzaufgabe“ für die Einsatzkräfte bedeuten, sondern vielmehr als Chance verstanden werden, die persönliche Fitness und Gesundheit zu fördern. Sport hat eine besondere Bedeutung für die Freiwillige Feuerwehr, denn die regelmäßige körperliche Aktivität stärkt die Fitness und gewährleistet die Einsatzfähigkeit. Dabei steht insbesondere der Sport in der Gruppe – also gemeinsam mit den vertrauten Kameradinnen und Kameraden – im Vordergrund, was für gegenseitige Motivation sorgt und die Kameradschaft fördert.

In diesem Zusammenhang bietet die HFUK Nord die sogenannten *FitForFire*-Anschubkurse für sportinteressierte Feuerwehren an. Gemeint ist damit eine organisatorische wie auch finanzielle Unterstützung einer Trainingsphase von insgesamt 15 Übungseinheiten, in der ein zielführendes und vielfältiges Sportprogramm zur Schulung der körperlichen Fitness durchgeführt wird. Trainiert wird unter einer fachlichen Anleitung (Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer, Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten oder Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter) aus dem gleichen Ort oder aus der näheren Umgebung. Für die Durchführung sollte eine geeignete Sportstätte zur Verfügung stehen.

Durch die finanzielle Förderung der HFUK Nord kann beispielsweise das Honorar für die übungsleitende Fachkraft übernommen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die HFUK Nord das *FitForFire*-Projekt auf einem Dienstabend persönlich vorstellt, um noch einmal die Motivation bei allen Feuerwehrangehörigen zu wecken.

Mit dem Anschubkurs wird das Ziel verfolgt, den Dienstsport in der Freiwilligen Feuerwehr auf Dauer zu etablieren. Die Feuerwehrangehörigen sollen zum gemeinsamen Sporttreiben motiviert werden und sich angespornt fühlen, sportlich aktiv zu bleiben.

Wenn Sie Interesse oder Fragen zum Thema „*FitForFire*-Anschubkurs“ haben, melden Sie sich bei Jens-Oliver Mohr (HFUK Nord, Fachkraft für Gesundheitliche Prävention) unter 0431/990748-23 oder per E-Mail an: mohr@hfuk-nord.de.

Foto: Jens-Oliver Mohr

Die HFUK Nord bietet den Wehren vielfältige Unterstützung beim Feuerwehrdienstsport.

Fahrzeug-Checkliste und Taschenkarte zur Dokumentation von Dienstfahrten neu aufgelegt

Mit der Checkliste „Minuten für die Sicherheit – Prüfung des Feuerwehrfahrzeuges“ und der Taschenkarte „Persönliche Dokumentation Dienstfahrten der Feuerwehr“ sind nun zwei beliebte Drucksachen wieder erhältlich, die im Geschäftsgebiet der HFUK Nord bereits vergriffen waren. Zusätzlich enthalten Checkliste und Karte nun das Logo der FUK Brandenburg, in deren Geschäftsgebiet beide Medien nunmehr ebenfalls durch die Feuerwehren kostenlos angefordert werden können.

Hat sich bei der Taschenkarte zur Dokumentation des Führens von Feuerwehrfahrzeugen nur das Layout ein wenig geändert, wurde bei der Checkliste die Möglichkeit geschaffen, sie direkt einem Fahrzeug zuzuordnen und auch die Prüfung selbst durch den Durchführenden zu dokumentieren. Wie die Umsetzung dabei in der Praxis erfolgt, liegt bei jeder Feuerwehr selbst. Wir können nur Empfehlungen aussprechen und Hilfsmittel bereitstellen, die helfen sollen, die Vorschriften in den Feuerwehren praxistauglich umzusetzen.

Bei Bedarf bestellen Sie bitte die erforderliche Anzahl der Druckstücke jeweils bei Ihrer zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse.

Foto: Ulf Heller

Taschenkarte zur Dokumentation von Dienstfahrten und die Checkliste wurden neu aufgelegt.

Impressum

Sicherheitsbrief Nr. 43
Erschienen: Mai 2018

Herausgeber:
Gemeinsame Schrift der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte (FUK Mitte) und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB)

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.hfuk-nord.de
www.fuk-mitte.de
www.fukbb.de

Newsletter-Service der HFUK Nord:
www.hfuknord.de/hfuk/newsletter/index.php

Kontakt HFUK Nord:
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Telefon: 040/253280-66
Mönckebergstr. 5
20095 Hamburg

Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385/3031-700

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Postfach, 24097 Kiel
Besucheradresse:
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Telefon: 0431/990748-0

Technisches Büro Güstrow
Rövertannen 13, 18273 Güstrow
Telefon: 03843/2279979

Kontakt FUK Mitte:
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391/54459-0

Geschäftsstelle Thüringen
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt
Telefon: 0361/601544-0

Kontakt FUK Brandenburg:
Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Besucheradresse:
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5216-0

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Redaktion: Christian Heinz, Jürgen Kalweit

Beiträge: Detlef Garz, Christian Heinz, Jürgen Kalweit, Ulf Heller, Jens-Oliver Mohr, Ingo Piehl, Rolf Reich, Dirk Rixen, Martin Schulze, Frank Seidel

Fotos/Grafiken: Detlef Garz, Christian Heinz, Ulf Heller, Sabine Merker, Jens-Oliver Mohr, Ingo Piehl, Dirk Rixen, Martin Schulze, DGUV, Feuerwehr-Unfallkassen

Auflage: 13.600

Satz und Druck: Schmidt & Klaunig, Druckerei & Verlag seit 1869, im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel